



Datum: 21.07.2016 Nr.: 41

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung der Anlage 1 der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi)	1181
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	1184
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	1188
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1192
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Erklärung der Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Hochschule Bochum	1194

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Dekanats der Theologischen Fakultät vom 05.07.2016 hat das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre am 15.07.2016 die Änderung der Anlage 1 der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 21), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Präsidiums vom 01.07.2014 und des Vorstands der Universitätsmedizin vom 28.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2014 S. 765), beschlossen (§ 7 Abs. 5 Satz 6 StipRiLi; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384).

Artikel 1

Die Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 21), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Präsidiums vom 01.07.2014 und des Vorstands der Universitätsmedizin vom 28.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2014 S. 765), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Note des Biblicums (Mag.Theol.102) (15%) und Note einer Proseminararbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.103, 104, 105, 106) (35%)	Abgeschlossenes Biblicum (Mag.Theol.102)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (100 %)	(-)	Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112)
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (70%)	Note des Philosophicums (Mag.Theol.202, 202a) oder Note einer Hauptseminararbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a) (30%)	Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) und erfolgreicher Abschluss von zwei Hauptseminaren in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a)
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (40%)	Noten von zwei Hauptseminararbeiten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a) (je 30%)	Magister-Zwischenprüfung und erfolgreicher Abschluss des Interdisziplinären Aufbaumoduls (Mag.Theol.209, 209a)

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sowie „Diplom“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note Exeg. Proseminar-Arbeit (60%)	Biblicum (außer Diplom)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (100 %)	(-)	Zwischenprüfung
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (70%)	Note einer Hauptseminararbeit (30%)	Zwischenprüfung
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (40%)	Noten von drei Hauptseminararbeiten (zu je 20%)	Zwischenprüfung

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.06.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 14.07.2016 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 839) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 839) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze an die zugangsberechtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in den molekularen Biowissenschaften, der Zellbiologie, der Biochemie, der Biophysik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Credits in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Biologie, Biochemie, Biophysik, Chemie oder Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 90 Credits, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 40 Credits in theoretischen und praktischen Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;

- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a. Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;“

b. Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) optional Nachweis weiterer Unterlagen, die den Grad der Eignung zu belegen vermögen, insbesondere das Ergebnis des Graduate Record Examination-Tests in „Biochemie, Zell- und Molekularbiologie“;“

4. § 5 (Grundsätze des Auswahlverfahrens) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung über die Auswahl wird auf der Grundlage der Feststellung über den Grad der Eignung in den beiden Auswahlgesprächen in Kombination mit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 3 zweite Alternative getroffen.“

b. Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

5. § 6 (Besondere Befähigung) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „nachgewiesen“ ein Komma eingefügt.

6. § 7 (Eignungstest) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung für das Studium im internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ geeignet ist.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte.“

7. § 8 (Auswahlgespräche) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Kommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.06.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 14.07.2016 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 866) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 866) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze an die zugangsberechtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen

Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in den Biowissenschaften, der Chemie, der Physik, den Neurowissenschaften, der Biochemie, der Biophysik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Credits in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Biologie, Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, oder Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 90 Credits, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 40 Credits in theoretischen und praktischen Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;

g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;

h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a. Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;“

b. Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) optional Nachweis weiterer Unterlagen, die den Grad der Eignung zu belegen vermögen, insbesondere das Ergebnis des Graduate Record Examination-Tests in einem naturwissenschaftlichen Fach;“

4. § 5 (Grundsätze des Auswahlverfahrens) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung über die Auswahl wird auf der Grundlage der Feststellung über den Grad der Eignung in den beiden Auswahlgesprächen in Kombination mit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 3 zweite Alternative getroffen.“

b. Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

5. § 6 (Besondere Befähigung) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „nachgewiesen“ ein Komma eingefügt.

6 § 7 (Eignungstest) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung für das Studium im internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ geeignet ist.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte.“

7. § 8 (Auswahlgespräche) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vorprüferin oder der Vorprüfer bewertet nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.07.2016 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 472), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Mathematik“ ein Komma und der Ausdruck „Politikwissenschaft“ eingefügt.

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Zulassung zu den Zweifächern Informatik, Politikwissenschaft und Sport ist auf jeweils 15 Studierende für ein Wintersemester und jeweils 10 Studierende für ein Sommersemester begrenzt. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Zweifächer belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei Zweifächer in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines Zweifaches erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.“

2. § 7 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Der Titel des Paragraphen wird um ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ erweitert.

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang

immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

3. In Anlage I (Modulübersicht) werden in Nummer 2 (Zweites Unterrichtsfach) hinter dem Wort „Mathematik“ ein Komma und der Ausdruck „Politikwissenschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

KANZLER
HEAD OF ADMINISTRATION
Dezernat 1 – Ressourcenmanagement
Abteilung Kaufmännisches Facility Management,
Einkauf und Organisation
Lennershofstraße 140, 44801 Bochum

GABRIELE MERENDA
erteilt Auskunft
provides information
T +49.(0)234.32 10 019
F +49.(0)234.32 14 949
gabriela.merenda@hs-bochum.de

Hochschule Bochum
Bochum University
of Applied Sciences

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

An die
Universitäten und Fachhochschulen

per E-Mail gemäß Verteiler



Dienstsiegel der Hochschule Bochum
-Neue Dienstsiegel für die Verwaltung-

19. Juli 2016, Az.: 1.1-27.04 me

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des stattgefundenen Führungswechsels für den Verwaltungsbereich, wird die Hochschule Bochum nicht mehr von einer Kanzlerin, sondern von einem Kanzler geführt.

Dementsprechend wurden neue Dienstsiegel mit der Umschrift:

obere Kreishälfte:	Hochschule Bochum
darunter:	Nr. 1 – 19 fortlfd.
darunter:	das Landeswappen
untere Kreishälfte:	Der Kanzler

beschafft und ausgetauscht.

Das Dienstsiegel mit der Umschrift:	
obere Kreishälfte:	Hochschule Bochum
darunter:	Nr. 1 – 19 fortlfd.
darunter:	das Landeswappen
untere Kreishälfte:	Die Kanzlerin

wird für ungültig erklärt.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte um geeignete Bekanntgabe in Ihren Arbeitsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

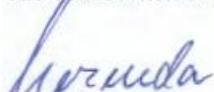

i. A. (Merenda)

Abb.

